



Was Sie uns wichtig sind ...

Sparen Sie Steuern!

14.01.2011

Wußten Sie, dass Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab 2010 steuerlich voll abzugsfähig sind?

Sicherlich haben Sie bereits vom „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ gehört. Hierdurch sind ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, soweit Sie der Übermittlung zustimmen. Sie sparen unmittelbar Steuern! Berücksichtigt werden die vom Mitglied selbst gezahlten Beiträge. Nicht abzuziehen sind eventuelle Bonuszahlungen, Beitragserstattungen und Beitragsanteile, die auf einen Krankengeldanspruch entfallen.

Wie gelangen die Daten an die Finanzverwaltung?

Sind Sie Arbeitnehmer oder Rentenbezieher? Dann erfolgt die Übermittlung an die Finanzverwaltung mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. mit der Rentenbezugsmitteilung. Für unsere Mitglieder, die ihre Beiträge selbst entrichten (sogenannte Selbstzahler), übermittelt Ihre BKK VICTORIA-D.A.S. die Daten an die Finanzverwaltung. Hierzu benötigen wir Ihre Steueridentifikationsnummer. Sollte Ihnen diese nicht vorliegen, erfragen wir sie im Vorfeld beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Anfang 2011 übermitteln wir die von Ihnen geleisteten bzw. an Sie erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2010 sowie die Bonuszahlungen direkt an die Finanzverwaltung. Selbstverständlich erhalten Sie automatisch eine Übersicht über die gemeldeten Beträge.

Übermittlung nur mit Ihrer Zustimmung!

Nur wenn Sie uns Ihre Einwilligung geben bzw. die Einwilligung unterstellt werden kann, erfragen wir Ihre Nummer beim BZSt und übermitteln die von Ihnen gezahlten Beiträge an das Finanzamt. Für Mitglieder, die bereits am 31.12.2009 bei uns versichert waren, gilt die Einwilligung seitens des Gesetzgebers grundsätzlich als erteilt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie die Möglichkeit haben, der Datenübermittlung zu widersprechen (siehe Hinweis: „Ihr Widerspruchsrecht“).

Sind Sie erst seit dem 01.01.2010 Mitglied der BKK VICTORIA-D.A.S.?

Dann sind wir dazu verpflichtet, für die Datenübermittlung Ihre schriftliche Einwilligung sowie Ihre Steueridentifikationsnummer einzuholen. Bitte senden Sie uns die Erklärung zur Datenübermittlung (gern auch per Fax) kurzfristig zu, auch wenn Sie der Übermittlung nicht zustimmen.

Ihr Widerspruchsrecht: Übermittlung nicht gegen Ihren Willen!

Natürlich geschieht nichts gegen Ihren ausdrücklichen Willen: Sie können der Datenübermittlung schriftlich innerhalb von vier Wochen widersprechen. In diesem Fall werden wir die Daten nicht an die Finanzverwaltung melden.

Weitere Informationen und hilfreiche Antworten auf diverse Fragen rund um das Bürgerentlastungsgesetz finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de).

Ihre BKK VICTORIA-D.A.S.

Besuchen Sie uns im Internet: www.bkk-victoria-das.de